

8/SN-381/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0
 DVR: 0000205

GZ 109421/III-32/94

An die
 Parlamentsdirektion

Betreff: GESETZENTWURF
 Zl. 2b GE/19 PY
 Datum: 27. MRZ. 1994
 Verteilt 28. April 1994

25. April 1994
 Bearbeiter: Mag. Haupt
 Nebenstelle: 3211 DW

St. Mörser

Betreff: Entwurf - BDG-Novelle 1994; Änderung GG 56, VBG 48, PG 65, NG-ZulG, DVG 84, EKUG u. Verw.AkadG; Begutachtungsverfahren

Zur Vorlage an das Präsidium des Nationalrates übermitteln wir über Ersuchen des Bundeskanzleramtes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgezetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden, 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme.

Für den Bundesminister

Dr. Káry

FdRdA

Mörser

Beilagen

ABSCHRIFT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 109421/III-32/94

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 25. April 1994
Bearbeiter: Mag. Haupt
Nebenstelle: 3211 DW

Betreff: BDG-Novelle 1994; Änderung GG 56, VBG 48 und andere;
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Zu dem mit GZ 920.196/1-II/A/6/94 vom 14. März 1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge- setz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Ver- tragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Neben- gebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienst- rechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden, übermitteln wir nachstehende Stellungnahme.

Zu Art. I Z 3:

Im § 83 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 müßte die Zulässigkeit einer Leistungsfeststellung auf den im Entwurf der Änderung des § 23 Abs. 5 Z 1 lit. b des Verwaltungsakademiegesetzes vorgesehenen Personenkreis - zutreffendenfalls unter Berücksichtigung unseres zusätzlichen Vorschlages zu Art. XI Z 1 - ausgedehnt werden.

Zu Art. XI Z 1:

In konsequenter Fortführung der durch die BDG-Novelle 1993 er-

folgten Gleichhaltung einer abgeschlossenen Hochschulausbildung mit der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule als Erfüllung eines Ernennungserfordernisses sollte zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Zulassungsmöglichkeiten auch den Absolventen eines nicht im Studium der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bestehenden abgeschlossenen Hochschulstudiums die Möglichkeit der Zulassung zum Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie des Bundes eröffnet werden.

Zu Art. XI Z 2:

Wir ersuchen, die Z 2 im § 30 Abs. 2 des Entwurfes als Z 3 zu bezeichnen und folgende Z 2 einzufügen:

"2. bei einer inländischen Einrichtung Dienst leisten, die im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes steht,"

Eine Ergänzung der zitierten Gesetzesbestimmung wäre erforderlich, um zu vermeiden, daß nach der in Aussicht genommenen Strukturänderung der Post- und Telegraphenverwaltung für Bedienstete desselben Unternehmens, die nicht Beamte sind, keine Möglichkeit einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bei der Verwaltungsakademie des Bundes mehr besteht.

Außerdem wäre u.E. die bereits anlässlich unserer Stellungnahme zum Besoldungsreformgesetz angeregte Änderung folgender Bestimmungen des BDG 1979 sowie des Verwaltungskademiegesetzes erforderlich:

Anlage 1 Z 2.3. lit. j zum BDG 1979

Die Z 2.3. lit. j der Anlage 1 zum BDG 1979 wäre ersatzlos zu streichen.

Die die Verkehrsleiterprüfung regelnde Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953 wurde durch die Verordnung über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung", BGBl.Nr. 139/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 238/1990 außer Kraft gesetzt und die Regelung der Grundausbildung II auch zur Regelung der Grundausbildung B für Verwendungen im Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Ausbildung für Verkehrsleiter erklärt. Durch eine in Aus-

arbeitung stehende neue Grundausbildungsverordnung für den Bereich der PTV sollen die Inhalte der früheren Verkehrsleiterprüfung sowie vergleichbare Ausbildungsinhalte für weitere Verwendungen zur Gänze in den Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung verlagert werden, wodurch die gesetzliche Verankerung der Ausbildung für Verkehrsleiter in der Anlage 1 zum BDG 1979 obsolet wird.

§ 23 Abs. 6 Verwaltungskademiegesetz

Ausdehnung der für Bezieher einer Verwendungszulage gem. § 30a Abs. 1 Z 1 GG 1956 geltenden Regelung auf Bezieher einer Verwendungszulage gem. § 82d Abs. 1 GG 1956 wegen dauernder Höherverwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulstudium).

§ 23 Abs. 7 Verwaltungskademiegesetz

Im Falle einer Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung des § 23 Abs. 6 ersuchen wir, die den Beziehern einer Verwendungszulage gem. § 30a Abs. 1 Z 1 GG 1956 gleichgehaltenen höherwertig verwen-deten Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auch im § 23 Abs. 7 Z 1 des Verwaltungskademiegesetzes bei der Zulassung zum Auf-stiegskurs vorrangig zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister

Dr. Kary